

## Bericht\*

### des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

#### a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP – Drucksache 17/6916 –

#### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Übernahme von Gewährleistungen im Rahmen eines europäischen Stabilisierungsmechanismus

#### b) zu dem Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP – Drucksache 17/6945 –

#### Parlamentsrechte im Rahmen zukünftiger europäischer Stabilisierungsmaßnahmen sichern und stärken

Bericht der Abgeordneten Carsten Schneider (Erfurt), Roland Claus, Priska Hinz (Herborn), Norbert Barthle und Otto Fricke

#### A. Allgemeiner Teil

##### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/6916** und den Antrag auf **Drucksache 17/6945** in seiner 124. Sitzung am 8. September 2011 beraten und zur federführenden Beratung an den Haushaltsausschuss überwiesen sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung, den Innenausschuss, den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie und den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union.

##### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Mit dem Gesetzentwurf wird das Gesetz zur Übernahme von Gewährleistungen im Rahmen eines europäischen Stabilisie-

rungsmechanismus vom 22. Mai 2010 (BGBl. I S. 627) geändert, das die gesetzliche Grundlage für die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der zeitlich befristeten Zweckgesellschaft „Europäische Finanzstabilisierungsfazilität“ (EFSF) darstellt.

Die Zweckgesellschaft ist von den Staaten, deren Währung der Euro ist, am 7. Juni 2010 mit dem Ziel gegründet worden, mit Krediten von bis zu 440 Mrd. Euro eine drohende Zahlungsunfähigkeit von Euro-Mitgliedstaaten abzuwenden. Zur Absicherung der Refinanzierung am Kapitalmarkt erhält die Zweckgesellschaft Garantien von den Euro-Mitgliedstaaten. Aufgrund der für eine erstklassige Bonität notwendigen Übersicherungserfordernisse konnte jedoch bisher kein Kreditvergabevolumen im genannten Umfang sichergestellt werden.

Am 11. März 2011 haben die Staats- und Regierungschefs der Eurozone daher im Rahmen eines Gesamtkonzepts zur Krisenbewältigung beschlossen, die vereinbarte maximale

\* Die Beschlussempfehlung wurde auf Drucksache 17/7067 gesondert verteilt.

Darlehenskapazität der EFSF in vollem Umfang bereitzustellen. Zur Absicherung der Refinanzierung eines solchen maximalen effektiven Ausleihvolumens von 440 Mrd. Euro am Kapitalmarkt bedarf es einer Anhebung des maximalen Garantierahmens, den die Euro-Mitgliedstaaten bereitstellen. Ebenso haben sich die Staats- und Regierungschefs der Eurozone am 11. März 2011 darauf verständigt, dass die EFSF künftig neben dem Instrument der Kreditvergabe auch Anleihen eines Euro-Mitgliedstaates auf dem Primärmarkt in Ausnahmefällen im Kontext eines Programms mit strengen Auflagen aufkaufen kann.

Angesichts der fortdauernden angespannten Situation auf den Finanzmärkten sind die Staats- und Regierungschefs der Eurozone und die EU-Organe am 21. Juli 2011 übereingekommen, zur Bekämpfung der Ansteckungsgefahren die EFSF mit zusätzlichen, flexibleren Instrumenten auszustatten und so ihre Wirksamkeit weiter zu erhöhen. Danach kann die EFSF zukünftig zugunsten eines Euro-Mitgliedstaates auch vorsorgliche Maßnahmen wie etwa die Bereitstellung einer Kreditlinie ergreifen, Darlehen an Staaten zur Refinanzierung ihrer Finanzinstitute gewähren sowie bei außergewöhnlichen Umständen auf dem Finanzmarkt Anleihen eines Euro-Mitgliedstaates auf dem Sekundärmarkt kaufen.

Zur Umsetzung der Beschlüsse vom 11. März 2011 und 21. Juli 2011 wird der EFSF-Rahmenvertrag geändert.

Mit dem Gesetzentwurf werden die dafür notwendigen Anpassungen der Gewährleistungsermächtigung vollzogen. Der jeweilige Anteil der Euro-Mitgliedstaaten an der Übernahme von Garantien richtet sich weiterhin nach ihrem Anteil am EZB-Kapitalschlüssel. Hieraus errechnet sich für die Bundesrepublik Deutschland eine Erhöhung des zur Verfügung zu stellenden Gewährleistungsrahmens von 123 Mrd. Euro auf 211,0459 Mrd. Euro. Es wird klargestellt, dass der Gewährleistungsrahmen, soweit er am 30. Juni 2013 nicht ausgenutzt ist, verfällt.

Mit dem Gesetzentwurf werden des Weiteren die Instrumente, die der EFSF künftig zur Verfügung stehen, festgelegt und die Voraussetzungen und Maßgaben für ein Eingreifen der EFSF definiert. Notmaßnahmen zum Erhalt der Zahlungsfähigkeit eines Euro-Mitgliedstaates sind weiterhin nur zulässig, sofern dies unabdingbar ist, um die Finanzstabilität in der Währungsunion insgesamt sicherzustellen. Über die Gewährung aller erforderlichen Finanzhilfen wird einstimmig durch die Euro-Mitgliedstaaten entschieden. Die Gewährung wird an strenge Auflagen gebunden.

Die vorgesehene Neufassung von § 1 Absatz 4 des Gesetzes wurde im Gesetzentwurf offengelassen („(4) [...]“). Zur künftigen Beteiligung des Deutschen Bundestages unterbreiteten die Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei der Einbringung des Gesetzentwurfs keinen Formulierungsvorschlag, da sie die konkrete Ausgestaltung erst in Kenntnis des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 7. September 2011 vornehmen wollten.

#### Zu Buchstabe b

Der Antrag auf Drucksache 17/6945 enthält die Leitlinien hinsichtlich der Beteiligungsrechte des Parlaments, die im Rahmen der parlamentarischen Beratungen des in Buchstabe a genannten Gesetzentwurfs umgesetzt werden sollen:

1. Vorherige Zustimmung des Deutschen Bundestages zu Entscheidungen im Rahmen der EFSF, die zu einer Übernahme oder Veränderung von Gewährleistungen im Rahmen des Gesetzes führen.
2. Billigung der operativen Richtlinien der EFSF durch den Haushaltsausschuss.
3. Zustimmung des Haushaltsausschusses zu Änderungen an den Bedingungen für laufende Programme.
4. Zeitnahe und umfassende Information des Haushaltsausschusses zu allen operativen Entscheidungen der EFSF im Rahmen des jeweiligen Gewährleistungsrahmens.
5. Befassungsrecht des Plenums.

### III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

#### Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6916 in seiner 28. Sitzung am 21. September 2011 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE., den Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und FDP (Ausschussdrucksache 17(8)3171) anzunehmen. Darüber hinaus empfiehlt er, in dem neuen § 3 Absatz 3 Satz 5 ausdrücklich zu regeln, dass der Widerspruch gegen die Annahme der besonderen Eilbedürftigkeit oder Vertraulichkeit nur mit der Mehrheit der Stimmen der gewählten Ausschussmitglieder eingelegt werden kann.

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6916 in seiner 50. Sitzung am 21. September 2011 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. und einer Stimme aus der Fraktion der CDU/CSU, den Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 17(4)343 (entspricht Ausschussdrucksache 17(8)3171) anzunehmen. Die Annahme des Änderungsantrags beschloss er mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen eine Stimme aus der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6916 in seiner 59. Sitzung am 21. September 2011 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE., den Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 17(8)3171 anzunehmen. Die Annahme des Änderungsantrags beschloss er mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6916 in seiner 59. Sitzung am 21. September 2011 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6916 in seiner 51. Sitzung am 21. September 2011 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6916 in seiner 46. Sitzung am 21. September 2011 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE., den Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 17(21)716 (entspricht Ausschussdrucksache 17(8)3171) anzunehmen.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung** hat den Antrag auf Drucksache 17/6945 in seiner 28. Sitzung am 21. September 2011 beraten und empfiehlt einstimmig, ihn für erledigt zu erklären.

Der **Innenausschuss** hat den Antrag auf Drucksache 17/6945 in seiner 50. Sitzung am 21. September 2011 beraten und empfiehlt einstimmig, ihn für erledigt zu erklären.

Der **Rechtsausschuss** hat den Antrag auf Drucksache 17/6945 in seiner 59. Sitzung am 21. September 2011 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Antrags.

Der **Finanzausschuss** hat den Antrag auf Drucksache 17/6945 in seiner 59. Sitzung am 21. September 2011 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Antrags.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Antrag auf Drucksache 17/6945 in seiner 51. Sitzung am 21. September 2011 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Antrags.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat darauf verzichtet, zum Antrag auf Drucksache 17/6945 ein Votum abzugeben.

#### IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu den Buchstaben a und b

Der Haushaltsausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6916 in seiner 61. Sitzung am 7. September 2011 erstmals beraten und zugleich die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen, die er dann in seiner 62. Sitzung am 19. September 2011 durchführte. In der Anhörung wurden der Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6916 und der Antrag auf Drucksache 17/6945 mit folgenden Sachverständigen erörtert:

- Prof. Dr. Christian Calliess, Freie Universität Berlin,
- Prof. Dr. Henrik Enderlein, Hertie School of Governance,

- Prof. Dr. Clemens Fuest, University of Oxford,
- Prof. Dr. Michael Heise, Chefvolkswirt Allianz,
- Prof. Dr. Rudolf Hickel, Universität Bremen,
- Klaus Regling, Geschäftsführer der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF),
- Prof. Dr. Christoph M. Schmidt, Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung,
- Dr. Daniela Schwarzer, Stiftung Wissenschaft und Politik,
- Dr. Jens Weidmann, Präsident der Deutschen Bundesbank.

Die schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen sind in den Ausschussdrucksachen 17(8)3167 und 17(8)zu3167 zusammengestellt. Weitere Einzelheiten sind dem stenografischen Protokoll der Anhörung zu entnehmen (Protokoll Nr. 17/62).

Der Haushaltsausschuss hat dann in seiner 63. Sitzung am 21. September 2011 den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6916 und den Antrag auf Drucksache 17/6945 abschließend beraten. An der Sitzung nahm zeitweise auch der Präsident des Deutschen Bundestages Prof. Dr. Norbert Lammert mit beratender Stimme teil.

Der Ausschuss unterbrach seine 63. Sitzung zudem für ein ausführliches Fachgespräch zu verfassungsrechtlichen Fragen der parlamentarischen Beteiligung und Kontrolle mit dem Prozessbevollmächtigten des Deutschen Bundestages in den Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht 2 BvR 987/10, 2 BvR 1485/10 und 2 BvR 1099/10 („Griechland-Hilfe und Euro-Rettungsschirm“), Prof. Dr. Franz C. Mayer, dem Leiter der Abteilung Parlament und Abgeordnete der Verwaltung des Deutschen Bundestages, MD Dr. Horst Risse, dem Leiter der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Völker- und Europarecht des Bundesministeriums der Justiz, MD Dr. Volkmar Giesler, und dem Leiter der Abteilung Staatsrecht, Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht des Bundesministeriums des Innern, MD Hans-Heinrich von Knobloch.

Die **Fraktionen der CDU/CSU und FDP** führten aus, dass mit dem Gesetz die Grundlagen errichtet würden für die Umsetzung der Beschlüsse der Staats- und Regierungschefs der Eurozone vom 11. März 2011 und der Erklärung der Staats- und Regierungschefs der Eurozone und der EU-Organe vom 21. Juli 2011 zur Ertüchtigung und weiteren Flexibilisierung der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF).

Die neuen gesetzlichen Grundlagen ermöglichten einerseits die vereinbarte Bereitstellung der maximalen Darlehenskapazität von 440 Mrd. Euro durch die EFSF, indem eine Aufstockung des Garantierahmens, den Deutschland zur Verfügung stelle, von 123 Mrd. Euro auf 211,0459 Mrd. Euro erfolge. Darüber hinaus werde die EFSF in die Lage versetzt, den konkreten Gefahren für die Stabilität der gemeinsamen Währung und der Eurozone insgesamt noch besser auch vorbeugend entgegenwirken zu können. So würden neben der bereits bestehenden Möglichkeit einer Kreditvergabe an Mitgliedstaaten nun auch der Kauf von Staatsanleihen am Primär- und Sekundärmarkt sowie vorsorgliche Kredite und Darlehen an Staaten zur Rekapitalisierung von Finanzinstituten bereitgestellt. Alle Hilfsmaßnahmen der EFSF würden auch in Zukunft unter strikten Auflagen vergeben. Ziel sei



die Hilfe zur Selbsthilfe. Die betroffenen Länder müssten den Weg der Haushaltskonsolidierung und wirtschaftlichen Strukturreformen eigenständig gehen.

Die krisenhaften Zuspitzungen am Kapitalmarkt und der mehrfache Eingriff der Europäischen Zentralbank (EZB) zu deren Bekämpfung hätten in den vergangenen Monaten gezeigt, dass die EFSF hinsichtlich ihres Volumens und der Flexibilität ihrer Instrumente ausgebaut werden müsse, um in Zukunft möglichen Ansteckungsgefahren innerhalb der Währungsunion besser entgegenwirken zu können. Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP seien sich einig, dass die Stabilisierung der Gemeinschaftswährung durch geeignete Eingriffe am Kapitalmarkt zuvorderst Aufgabe der von den Mitgliedstaaten getragenen EFSF und nicht der EZB sei.

Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP führten weiter aus, mit dem Gesetz werde auch die parlamentarische Beteiligung an Entscheidungen und Handlungen einer intergouvernementalen Rettungsfazilität auf eine substanziell höhere Stufe gehoben. Die Koalitionsfraktionen errichteten einen umfassenden Parlamentsvorbehalt, der sämtliche maßgebliche, die haushaltspolitische Gesamtverantwortung des Deutschen Bundestages berührende Entscheidungen von einer vorherigen Zustimmung des Deutschen Bundestages abhängig mache.

Leitlinie der Koalitionsfraktionen sei es einerseits, die Handlungsfähigkeit der EFSF im operativen Geschäft und damit eine effektive Abwehr konkreter Gefahren für die Stabilität der Eurozone zu gewährleisten, andererseits aber auch eine möglichst umfassende Beteiligung des Deutschen Bundestages bei allen wesentlichen, insbesondere haushaltsrelevanten Fragen sicherzustellen. Diese Maßgaben in Einklang zu bringen, sei in Form dieses Gesetzes, als Ergebnis eines intensiven Abwägungsprozesses, aus Sicht der Koalitionsfraktionen gelungen.

Um auch das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 7. September 2011 in das Gesetzgebungsverfahren optimal einzubeziehen, hätten die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP ihre Vorstellungen über eine Parlamentsbeteiligung bei erster Lesung des Gesetzes zunächst in Form eines Antrags auf Bundestagsdrucksache 17/6945 und noch nicht im Gesetzentwurf selbst festgehalten. Diese seien durch das Urteil des Verfassungsgerichtes bestätigt worden, weshalb man die Leitlinien vollumfänglich in dem Gesetz umgesetzt habe. Damit erhalte der Deutsche Bundestag die Kontrolle über alle Entscheidungen der EFSF, die die Budgetverantwortung des Bundestages berührten.

Aus Sicht der Fraktionen der CDU/CSU und FDP sind mit dem vorliegenden Gesetz die vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 7. September 2011 aufgestellten Anforderungen einer Parlamentsbeteiligung sogar bei weitem übertroffen worden. Entgegen der in diesem Urteil ausdrücklich gebilligten Möglichkeit einer erst nachträglichen Unterrichtung des Haushaltsausschusses in Eilfällen mache das Gesetz auch für solche Fälle besonderer Eilbedürftigkeit oder Vertraulichkeit eine vorherige Zustimmung eines vom Deutschen Bundestag für die Dauer einer Legislaturperiode gewählten Gremiums erforderlich, das mit Mitgliedern des Haushaltsausschusses besetzt werde.

Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP seien davon überzeugt, dass eine solche Regelung unabdingbar sei, um die Handlungsfähigkeit der EFSF zu wahren und um möglichen Schaden von der Währungsunion abzuwenden. Die von den Staats- und Regierungschefs am 21. Juli 2011 beschlossene Flexibilisierung der Instrumente der EFSF diene in allen Fällen der Bekämpfung von Ansteckungsgefahren. Derartige Ansteckungsgefahren könnten sich kurzfristig innerhalb weniger Tage oder Stunden entwickeln. Erforderlich seien deshalb Verfahren, die eine schnelle Reaktion auf kurzfristige Marktentwicklungen sicherstellten. Sowohl für die Abstimmung auf europäischer Ebene als auch für die parlamentarische Beteiligung stehe daher in der Regel nur ein enges Zeitfenster zur Verfügung. Da die Instrumente auf die Beeinflussung des Marktgeschehens zielten, bedürfe es normalerweise auch der Geheimhaltung, um die ergriffenen Maßnahmen nicht zu konterkarieren.

Ziel der vorsorglichen Maßnahmen (z. B. Bereitstellung einer Kreditlinie) sei es, Mitgliedstaaten, die grundsätzlich über gesunde Fundamentaldaten verfügten, bei kurzfristigen Finanzierungsschwierigkeiten zu helfen und so das Entstehen einer tatsächlichen Krise und das Übergreifen auf andere Länder zu verhindern. Derartige Situationen könnten sehr kurzfristig, etwa aufgrund externer Schocks auftreten. Durch vorsorgliche Bereitstellung von Mitteln solle das Vertrauen des Kapitalmarkts in die weitere Finanzierungsfähigkeit des Mitgliedstaats wiederhergestellt bzw. gesichert werden. Hierzu bedürfe es flexibler und schlanker Entscheidungsverfahren, um eine sehr kurzfristige Reaktion zu ermöglichen.

Mit der Möglichkeit für Kredite zur Rekapitalisierung von Finanzinstituten solle Ansteckungsgefahren begegnet werden, die durch den Ausfall von Finanzinstituten entstehen können. Aufgrund der starken Verflechtung des europäischen Finanzsektors könnten derartige Ausfälle die Finanzmarktstabilität und politische Stabilität auch in anderen Mitgliedstaaten gefährden. Die Vergangenheit habe gezeigt, dass das Marktvertrauen plötzlich entzogen werden könne. Aktuell werde dies bei den Banken in einem großen Mitgliedstaat deutlich, deren Aktienkurse über Nacht eingebrochen seien. In einem solchen Szenario bedürfe es schneller Handlungsmöglichkeiten. Zudem seien vertrauliche Entscheidungsverfahren notwendig, um die Veröffentlichung sensibler Geschäftsdaten der Finanzinstitute auszuschließen.

Durch den Kauf von Staatsanleihen auf dem Sekundärmarkt soll in Ausnahmefällen und nur auf Vorschlag der EZB die Funktionsfähigkeit der Anleihenmärkte und eine angemessene Preisbildung hinsichtlich Staatsanleihen unterstützt und eine ausreichende Liquidität im Anleihenmarkt gewährleistet werden. Interventionen auf dem Sekundärmarkt sind jedoch nur dann erfolgversprechend, wenn zum einen kurzfristig auf schnelle Marktentwicklungen reagiert werden kann und zum anderen verhindert wird, dass entsprechende Maßnahmen vorher bekannt werden, damit die Märkte das Verhalten nicht vorwegnehmen und dagegen spekulieren können.

Das vorliegende Gesetz bilde daher einen Parlamentsvorbehalt in Form eines abgestuften Zustimmungsverfahrens ab. Für Fälle von Eilbedürftigkeit oder Vertraulichkeit würden die Beteiligungsrechte des Deutschen Bundestages von Mitgliedern des Haushaltsausschusses wahrgenommen, die vom Deutschen Bundestag für die Dauer einer Legislaturperiode

gewählt würden. Alle neuen Hilfsmaßnahmen für in Not geratene Mitgliedstaaten der Eurozone, die weder in besonderer Weise eilbedürftig noch vertraulich seien, erforderten hingegen konstitutiv die Befassung und Zustimmung des Plenums des Deutschen Bundestages als Form größtmöglicher parlamentarischer Einbindung. Überdies könne das „Eilgremium“ der Einschätzung der Eilbedürftigkeit jederzeit widersprechen, mit der Folge, dass entweder der Haushaltsausschuss insgesamt oder das Plenum des Deutschen Bundestages befasst würden. Dem Deutschen Bundestag seinerseits stehe es natürlich frei, ein etwaiges Verfahren durch einfachen Beschluss an sich zu ziehen. Dieses Verfahren ermögliche eine am jeweiligen Einzelfall orientierte maximale Einbindungsmöglichkeit des Deutschen Bundestages.

Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP stellten abschließend fest, dass in der Anhörung des Haushaltsausschusses am 19. September 2011 die Sachverständigen die Ausgestaltung der parlamentarischen Mitwirkungsrechte, zumindest in der Form der für die Anhörung vorliegenden grundsätzlichen Leitlinien, ausdrücklich begrüßt hätten. Die öffentliche Anhörung habe zudem bestätigt, dass die Erweiterung des Rettungsschirmes sowie die neuen Instrumente dringend notwendig seien. Es wäre falsch, Europa und den Euroraum mit möglichst viel Geld der Steuerzahler zu sichern. Deshalb verschaffe man den betroffenen Ländern Zeit, damit diese ihre Probleme selbst lösen könnten. Die Stabilität der Eurozone könne langfristig nur aus sich selbst heraus in Form solider Staatsfinanzen in jedem Mitgliedstaat gesichert werden.

Die **Fraktion der SPD** begrüßte die Neufassung des Rahmenvertrages der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) zur Stärkung der Eurozone und die Änderungen des Gesetzes zur Übernahme von Gewährleistungen im Rahmen eines europäischen Stabilisierungsmechanismus grundsätzlich. Die Verbesserungen der Wirksamkeit und der Flexibilität der EFSF mit neuen Instrumenten seien notwendig, um die EFSF schlagkräftiger zu machen. Daher seien die auf europäischer Ebene verhandelten Maßnahmen ein Schritt in die richtige Richtung.

Die Anhörung des Haushaltsausschusses am 19. September 2011 habe ergeben, dass die EFSF mit ihrer Neuausrichtung für die Eurozone notwendig sei, um als Brandlöscher bis zur Ausgestaltung des permanenten Rettungsschirms 2013 zu fungieren. Die Anhörung habe zugleich deutlich gemacht, dass Zweifel daran bestünden, ob das Volumen des Rettungsschirms ausreiche. Hier herrsche Unklarheit. Gerade für die Europäische Zentralbank und die Deutsche Bundesbank seien die Konditionalität der Maßnahmen wichtig, um Veränderungen in den notleidenden Ländern zu erreichen. Des Weiteren sei in der Anhörung deutlich geworden, dass die neuen Instrumente zur Rekapitalisierung von Banken, für vorsorgliche Maßnahmen und die Maßnahmen zum Kauf von Anleihen am Primär- oder Sekundärmarkt noch ausgestaltet werden müssten. Die Richtlinien der EFSF dafür lägen noch nicht vor, eine abschließende Beurteilung sei daher noch nicht möglich.

Die Fraktion der SPD kritisierte die von den Koalitionsfraktionen vorgeschlagene Ausgestaltung der parlamentarischen Mitwirkungsrechte. Sie hegte Zweifel, ob der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache

17(8)3171 hinsichtlich des neuen § 3 Absatz 3 bezogen auf die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes verfassungsfest sei und dem Sinne des Urteils vom 7. September 2011 entspreche. Wenn regelmäßig die finanzintensivsten Notmaßnahmen der EFSF, die Deutschland möglicherweise jahrelang finanziell bänden – Rekapitalisierung von Banken, vorsorgliche Maßnahmen sowie Ankäufe von Staatsanleihen am Primärmarkt oder Sekundärmarkt –, in einem kleinen Gremium von Mitgliedern des Haushaltsausschusses (sogenanntes 9er-Gremium) entschieden werden sollten, seien Zweifel angebracht, ob die parlamentarische Mitwirkung tatsächlich entsprechend den Vorgaben des Verfassungsgerichtes und des Selbstverständnisses des Parlamentes gegeben seien. Fraglich sei zudem, ob die Last der Verantwortung für die Entscheidungen zu den Notmaßnahmen tatsächlich auf einzelne Mitglieder dieses Gremiums als Abbild des Haushaltsausschusses gelegt werden müsse, der wiederum als Abbild des Plenums agiere.

Vor diesem Hintergrund brachte die Fraktion der SPD einen Änderungsantrag zur differenzierteren Ausgestaltung der parlamentarischen Mitwirkungsrechte bei Entscheidungen in der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität ein (Ausschussdrucksache 17(8)3183, zu einzelnen Formulierungen weiter unten). Sie sah sich insbesondere vor dem Hintergrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 7. September 2011 und dem ausführlichen Fachgespräch des Ausschusses mit Prof. Dr. Franz C. Mayer und Abteilungsleitern der Verwaltung des Deutschen Bundestages, des Bundesministeriums des Innern und des Bundesministeriums der Justiz darin bestärkt, die Tatbestände der Eilbedürftigkeit und der Vertraulichkeit getrennt zu regeln und dem Haushaltsausschuss als Ganzes mehr Kompetenzen in die Hand zu geben. Nur bei einer Notmaßnahme zur Verhinderung von Ansteckungsgefahren, die den Ankauf von Anleihen auf dem Sekundärmarkt vorsehe, sei nach Ansicht der Fraktion der SPD die besondere Eilbedürftigkeit regelmäßig gegeben und eine Befassung durch das 9er-Gremium notwendig. In allen anderen Fällen könne genauso gut der Haushaltsausschuss als Ganzes beschließen und erforderlichenfalls geheim tagen. Die Verantwortung für Entscheidungen von enormer finanzieller Bedeutung für Deutschland wäre in diesen Fällen dann auf deutlich mehr Schultern verteilt.

Zur besseren Kontrolle der Bundesregierung, die die Befugnis erhalte, die Eilbedürftigkeit oder Vertraulichkeit der Notmaßnahmen festzulegen und damit über die Behandlung im Haushaltsausschuss oder im 9er-Gremium zu entscheiden, befürwortete die Fraktion der SPD darüber hinaus, die Möglichkeit, im 9er-Gremium Widerspruch gegen Eilbedürftigkeit oder Vertraulichkeit einzulegen, als Minderheitenrecht auszugestalten.

Die Fraktion der SPD machte in der inhaltlichen Diskussion deutlich, dass sie sich der Verantwortung für Europa und der Notwendigkeit der Weiterentwicklung der EFSF bewusst sei. Sie halte diese europäische Frage für so wichtig, dass sie trotz ihrer Bedenken in der nationalen Frage zur Ausgestaltung der parlamentarischen Mitwirkungsrechte den Gesetzentwurf als Ganzes unterstütze.

Die **Fraktion DIE LINKE** erklärte, dass die EFSF und die jetzt geplante EFSF-Erweiterung keinen Beitrag zur Lösung der Probleme in der Eurozone leiste, sondern die Krise sogar noch verschärfe. Eine verbesserte parlamentarische Beteil-

gung an EFSF-Entscheidungen ändere daran nichts. Die Auflagen bei EFSF-Inanspruchnahme seien an Lohn- und Sozialkürzungen gebunden. Die Wirkung dieser Strangulierungen zeige sich am Beispiel Griechenlands. 2010 sei das griechische Bruttoinlandsprodukt um 4,5 Prozent zurückgegangen, für 2011 werde ein weiterer Rückgang in ähnlicher Größenordnung wie 2010 erwartet und der Staatshaushalt entsprechend belastet. Die EFSF entpuppe sich als Rettungsring aus Blei. Die Verursacher und Nutznießer der Krise würden geschont, die Bevölkerungsmehrheit in Europa hafte mit umfassenden Garantien und bezahle mit Sozialabbau. Die Ursachen der Schuldenkrise in Europa – die fehlende Regulierung der Finanzmärkte und die teure Bankenrettung, die unzureichende Besteuerung von Unternehmen und hohen Vermögen sowie die außenwirtschaftlichen Ungleichgewichte in Eurozone und EU und das deutsche Lohndumping – würden nicht beseitigt.

Die EFSF helfe nicht den Menschen, sondern den Banken, gerade auch den deutschen. Ihre Geschäfte würden weiterhin staatlich subventioniert. Bei der Europäischen Zentralbank könnten sie sich zu niedrigen Zinssätzen Geld leihen und es für einen vervielfachten Zinssatz an Staaten weiterverleihen. Insofern sei die EFSF tatsächlich ein Rettungsring – aber nur für Banken und für Finanzhaie.

Nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE. leisteten Koalitionsfraktionen und Bundesregierung der Krise Vorstöße, weil sie es vorsätzlich versäumt hätten, Spekulanten zu entwaffnen, die Finanzmärkte durch eine Finanztransaktionsteuer und eine wirksame Bankenabgabe zu entschleunigen sowie den Bankensektor auf seine Kernfunktionen Zahlungsverkehr, Ersparnisbildung und Finanzierung zurückzuführen und entsprechend zu schrumpfen.

Die Fraktion DIE LINKE. forderte, dass das Lohndumping in Deutschland durch Einführung eines gesetzlichen Mindestlohnes von 10 Euro pro Stunde und die Rückabwicklung der Agenda 2010 beendet werden müsse. Tariffilch der Unternehmer müsse gesetzlich unterbunden werden. Mit dem Zurückdrängen der Binnennachfrage würden Importzuwächse beschnitten und die Exportoffensive deutscher Unternehmen begünstigt. Die Kehrseite davon sei die wachsende Verschuldung vieler Länder. Die Verschuldungskrise sei eine Lohnkrise. Die Fraktion DIE LINKE. fordere die Einrichtung einer europäischen Ausgleichsunion zur Eindämmung von Leistungsbilanzungleichgewichten, die auch chronische Exportüberschüsse sanktioniere.

Anderen Ländern dürften keine Lohn- und Sozialkürzungen aufgezwungen werden. Die Fraktion DIE LINKE. lehne Kürzungsprogramme ab. Die Kürzungsprogramme hätten die Krise in den betroffenen Staaten noch verstärkt und damit die konjunkturelle Situation in der EU insgesamt nur verschlimmert. Bestandteile einer sinnvollen Sanierungsstrategie seien gemeinschaftlich getragene Maßnahmen, die eine ökologisch anspruchsvolle Wirtschaftsstruktur stärkten, die Reform des öffentlichen Sektors sowie eine wirksame Besteuerung der Vermögenden einschließlich Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Korruption.

Die Fraktion DIE LINKE. stellte fest, dass eine angemessene europaweite Besteuerung von Reichen und Vermögenden überfällig sei. Nur mit dieser grundlegenden Umsteuerung könne die Demokratie geschützt und das Primat der Politik gegenüber den Erpressungsversuchen der Finanzmärkte

durchgesetzt werden. Schädliche Finanzinstrumente und Aktivitäten müssten verboten werden – zum Beispiel Hedgefonds, Schattenbanken, ungedeckte Leerverkäufe, Wertpapiere auf Grundlage von Kreditausfallversicherungen ohne eigenen Kredit. Insolvente Banken seien zu vergesellschaften – mit dem Ziel einer Einbindung ihrer volkswirtschaftlich sinnvollen Tätigkeitsbereiche in ein öffentliches Bankensystem und der Abwicklung ihrer unproduktiven Bestandteile.

Nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE. benötigen die Euro-Länder eine Europäische Bank für öffentliche Anleihen zur kostengünstigen und finanzmarktunabhängigen Staatsfinanzierung. Eine Europäische Bank für öffentliche Anleihen könnte sich zinsgünstig bei der Europäischen Zentralbank refinanzieren.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betonte, die Ertüchtigung der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) sei dringend geboten. Man wolle, dass die Eurokrise schnellstmöglich beendet und der Euro – und somit auch die Europäische Union – stabilisiert werde. Ohne einen handlungsfähigen Rettungsschirm könne die Notlage eines Eurozonen-Mitglieds zu einer Notlage der gesamten Europäischen Union führen. Die neuen Instrumente und die Erhöhung der Gewährleistungssumme trügen zur Stabilisierung der Eurozone bei. Nach Auffassung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN komme diese Ertüchtigung zu spät und dürfte allein auch kaum ausreichen, um die europäische Schuldenkrise nachhaltig und dauerhaft zu überwinden. Sie sei allerdings ein unerlässlicher Schritt, um die Handlungsfähigkeit der Politik zu sichern und die Eurozone zu stabilisieren. Deshalb werde man dem Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes zur Übernahme von Gewährleistungen im Rahmen eines europäischen Stabilisierungsmechanismus zustimmen.

Mit der Ausweitung der Gewährleistungssumme des Bundes von 123 Mrd. Euro auf 211 Mrd. Euro solle nun die ursprünglich vorgesehene Darlehenskapazität von 440 Mrd. Euro auch effektiv zur Verfügung stehen. Diese Ertüchtigung sei auf mittlere Sicht kaum ausreichend, angesichts der sich zuspitzenden Krise aber unerlässlich, um die Handlungsfähigkeit des Rettungsschirmes einigermaßen zu gewährleisten.

Das Instrumentarium der EFSF werde erweitert. Zukünftig könne der Rettungsschirm nicht nur Kredite an notleidende Staaten geben, sondern auch Anleihen am Sekundärmarkt aufkaufen, Kredite zur Rekapitalisierung von Banken und vorsorgliche Kreditlinien zur Verfügung stellen. Diese Schritte erhöhten die Flexibilität der EFSF und stärkten ihre Handlungsfähigkeit. Zuletzt habe die EZB in erheblichem Umfang Staatsanleihen von europäischen Staaten aufgekauft, um Spekulation gegen diese einzudämmen und eine Explosion der Zinsaufschläge zu verhindern. Dies sei in der Notsituation richtig gewesen, dürfe aber kein Dauerzustand sein, da ansonsten die Unabhängigkeit und Glaubwürdigkeit der EZB als Wahrer der Geldstabilität litten. Daher sei es richtig, dass die EFSF zukünftig Anleihen auf dem Sekundärmarkt aufkaufen könne. Kredite zur Rekapitalisierung von Banken seien ein wichtiges Instrument, um bei einer Zuspitzung der Situation bei einer oder mehrerer Banken Ansteckungseffekte auf das gesamte Bankensystem der EU einzudämmen. Darüberhinaus sei diese Möglichkeit notwendig,



um die Voraussetzung für einen Schuldenschnitt zu verbessern. Vorsorgliche Kreditlinien könnten ein starkes Signal an die Finanzmärkte sein, dass kein Land fallen gelassen werde und bei Anzeichen für eine sich verschärfende Situation in einem Land zur Beruhigung der Märkte beitragen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unterstrich, sie wolle ein starkes Parlament und einen handlungsfähigen Rettungsschirm. Die nun geplante Ausgestaltung der Parlamentsbeteiligung trage dieser Grundlinie Rechnung. Die Rolle des Bundestages werde gestärkt. Dabei gehe der Gesetzgeber weit über die Mindestvoraussetzungen des Bundesverfassungsgerichtes hinaus. Das Plenum entscheide künftig über die Fragen, die die haushaltspolitische Gesamtverantwortung des Bundestages berühren. Dazu gehörten die Frage, ob ein Land unter den Rettungsschirm komme, sowie Fragen über die Höhe der Gewährleistungen, über Veränderungen des Rahmenvertrages oder die Überführung der EFSF in den ESM. Der Haushaltsausschuss müsse vor Beschlussfassung im Direktorium der Finanzierungsfazilität den Leitlinien für die Hilfsinstrumente zustimmen. Auch diese Regelung sichere die Wahrnehmung der haushaltspolitischen Gesamtverantwortung durch den Deutschen Bundestag. Die Regelung, für Fälle besonderer Eilbedürftigkeit und Vertraulichkeit ein Vertrauensgremium zu schaffen, stelle die Handlungsfähigkeit der EFSF sicher. In Eilfällen könne so schnell entschieden werden, ohne das Parlament außen vor zu lassen. Und in Fällen der Vertraulichkeit sei gewährleistet, dass die Hilfsmaßnahmen, wie beispielsweise Ankäufe auf dem Sekundärmarkt, nicht durch Bekanntwerden der Höhe oder des Eingriffszeitpunktes wirkungslos würden, weil gegen diese Grenzen spekuliert werde.

Zur Abstimmung brachte die Fraktion der SPD auf Ausschussdrucksache 17(8)3183 folgenden Änderungsantrag ein, dessen inhaltliche Unterschiede zum Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(8)3171(neu) in den neu einzufügenden §§ 3 und 4 liegen:

*Artikel 1 wird wie folgt gefasst:*

*Das Gesetz zur Übernahme von Gewährleistungen im Rahmen eines europäischen Stabilisierungsmechanismus vom 22. Mai 2010 (BGBl. I S. 627) wird wie folgt geändert:*

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, für Finanzierungsgeschäfte, die die Europäische Finanzstabilisierungsfazilität zur Durchführung von unter der Voraussetzung der Absätze 2 und 3 gewährten Notmaßnahmen zugunsten eines Mitgliedstaates des Euro-Währungsgebiets tätigt, Gewährleistungen bis zur Höhe von insgesamt 211,0459 Milliarden Euro zu übernehmen. Notmaßnahmen im Sinne von Satz 1 sind Darlehen der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität an den betroffenen Mitgliedstaat, einschließlich solcher, die der Mitgliedstaat zur Rekapitalisierung von Finanzinstituten verwendet, vorsorgliche Maßnahmen sowie Ankäufe von Staatsanleihen dieses Mitgliedstaats am Primärmarkt oder Sekundärmarkt. Gewährleistungen nach Satz 1 können nur bis zum 30. Juni 2013 übernommen werden. Zu diesem Zeitpunkt verfällt die Ermächtigung für den nicht ausgenutzten Teil des Gewährleis-

tungsrahmens. Eine Gewährleistung ist auf den Höchstbetrag dieser Ermächtigung in der Höhe anzurechnen, in der der Bund daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen und Kosten sind auf den Ermächtigungsrahmen nicht anzurechnen.

(2) Notmaßnahmen im Sinne von Absatz 1 können auf Antrag eines Mitgliedstaates des Euro-Währungsgebiets zum Erhalt seiner Zahlungsfähigkeit ergriffen werden, wenn dies unabdingbar ist, um die Stabilität des Euro-Währungsgebiets insgesamt zu wahren. Die Gefährdung der Finanzstabilität des Euro-Währungsgebiets ist vor der Gewährung von Notmaßnahmen durch die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets unter Ausschluss des betroffenen Mitgliedstaates gemeinsam mit der Europäischen Zentralbank und nach Möglichkeit mit dem Internationalen Währungsfonds einvernehmlich festzustellen. Vorsorgliche Maßnahmen, Kredite zur Rekapitalisierung von Finanzinstituten und der Aufkauf von Staatsanleihen am Sekundärmarkt erfolgen unter diesen Voraussetzungen zur Verhinderung von Ansteckungsgefahren. Der Aufkauf von Staatsanleihen eines Mitgliedstaats des Euro-Währungsgebiets am Sekundärmarkt erfordert zudem die Feststellung außergewöhnlicher Umstände auf dem Finanzmarkt durch die Europäische Zentralbank.

(3) Notmaßnahmen werden an strenge Auflagen gebunden, die der betroffene Mitgliedstaat grundsätzlich im Rahmen eines wirtschafts- und finanzpolitischen Programms vor Gewährung der Notmaßnahme mit der Europäischen Kommission unter Mitwirkung der Europäischen Zentralbank und nach Möglichkeit mit dem Internationalen Währungsfonds vereinbart und die von den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets einstimmig gebilligt werden. Sollte wegen der Natur der Notmaßnahme die Vereinbarung aller erforderlichen Auflagen vor Beginn der Notmaßnahme nicht möglich sein, ist diese Vereinbarung unverzüglich und vor Abschluss der Notmaßnahme nachzuholen.“

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

c) Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5.

2. Nach § 1 werden die folgenden §§ 2 bis 5 eingefügt:

„§ 2

*Haushalts- und Stabilitätsverantwortung*

(1) Der Bundestag nimmt in Angelegenheiten der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität zur Durchführung von Notmaßnahmen zugunsten eines Mitgliedstaates des Euro-Währungsgebietes seine Haushaltsverantwortung und seine Verantwortung für die Fortentwicklung der Stabilität der Währungsunion insbesondere nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen wahr.

(2) Der Bundestag soll über Vorlagen nach diesem Gesetz in angemessener Frist beraten und Beschluss fassen. Dabei berücksichtigt er die für die Beschlussfassung auf der Ebene des Euro-Währungsgebietes maßgeblichen Fristvorgaben.

## § 3

*Parlamentarvorbehalt für Entscheidungen in der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität*

(1) Die Bundesregierung darf in Angelegenheiten der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität einem Beschlussvorschlag, der die haushaltspolitische Gesamtverantwortung des Bundestages berührt, durch ihren Vertreter nur zustimmen oder sich bei einer Beschlussfassung enthalten, nachdem der Bundestag hierzu einen zustimmenden Beschluss gefasst hat. Einen entsprechenden Antrag im Bundestag kann auch die Bundesregierung stellen. Ohne einen solchen Beschluss des Bundestages muss der deutsche Vertreter den Beschlussvorschlag ablehnen.

(2) Die haushaltspolitische Gesamtverantwortung ist insbesondere berührt

1. bei Übernahme von Gewährleistungen gemäß § 1 im Rahmen von Vereinbarungen über eine Notmaßnahme der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität auf Antrag eines Mitgliedstaates des Euro-Währungsgebiets,
2. bei einer Änderung einer Vereinbarung über eine Notmaßnahme, die Auswirkungen auf die Höhe des Gewährleistungsrahmens hat,
3. bei Änderungen des Rahmenvertrags der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität und
4. bei der Überführung von Rechten und Verpflichtungen aus der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität in den Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM).

(3) In Fällen von Eilbedürftigkeit oder Vertraulichkeit werden die in Absatz 1 bezeichneten Beteiligungsrechte des Bundestages vom Haushaltsausschuss des Bundestages wahrgenommen. Den Antrag auf vertrauliche Beratung kann auch die Bundesregierung stellen. Der Haushaltsausschuss berät in Fällen der Vertraulichkeit geheim.

(4) Ist auf Antrag der Bundesregierung eine besondere Eilbedürftigkeit gegeben, werden die in Absatz 1 und Absatz 3 bezeichneten Beteiligungsrechte des Bundestages und des Haushaltsausschusses von Mitgliedern des Haushaltsausschusses wahrgenommen, die vom Bundestag für eine Legislaturperiode gewählt werden. Die Anzahl der zu benennenden Mitglieder ist die kleinstmögliche, bei der jede Fraktion zumindest ein Mitglied benennen kann und die Mehrheitsverhältnisse gewahrt werden. Bei einer Notmaßnahme, die zur Verhinderung von Ansteckungsgefahren den Ankauf von Anleihen auf dem Sekundärmarkt vorsieht, liegt die besondere Eilbedürftigkeit regelmäßig vor.

Die oben genannten Mitglieder des Haushaltsausschusses können zu mindestens einem Drittel dem Antrag auf besondere Eilbedürftigkeit unverzüglich widersprechen. Im Falle des Widerspruchs nimmt der Haushaltsausschuss die in Absatz 1 und Absatz 3 bezeichneten Beteiligungsrechte wahr. In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 3 und 4 sowie im Falle des erstmaligen Antrags eines Mitgliedstaates des Euro-Währungsgebietes für eine Not-

maßnahme, die nicht den Ankauf von Anleihen auf dem Sekundärmarkt gemäß § 1 Absatz 2 Satz 3 vorsieht, nimmt stets der Bundestag seine Beteiligungsrechte wahr

(5) Nimmt der Deutsche Bundestag oder der Haushaltsausschuss zu Angelegenheiten nach Absatz 1 oder 2 inhaltlich Stellung, kann er den deutschen Vertreter der Bundesregierung nach § 1 Absatz 2 verpflichten, diese Stellungnahme in die weiteren Verhandlungen dieser Angelegenheit einzubringen.

## § 4

*Beteiligung des Haushaltsausschusses des Bundestages*

(1) In allen die Haushaltsverantwortung des Bundestages berührenden Angelegenheiten der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität, in denen eine Entscheidung des Bundestages gemäß § 3 nicht vorgesehen ist, wird der Haushaltsausschuss beteiligt. Er hat das Recht zur Stellungnahme. Der Haushaltsausschuss des Bundestages überwacht die Vorbereitung und den Vollzug der Vereinbarungen über Notmaßnahmen.

(2) Der vorherigen Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages bedürfen:

1. die Annahme oder Änderung der Leitlinien des Direktoriums der Zweckgesellschaft durch die Bundesregierung und
2. die Zustimmung der Bundesregierung zu Entscheidungen über den Einsatz weiterer Instrumente auf der Grundlage einer bestehenden Vereinbarung über eine Notmaßnahme der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität oder der Änderung der Bedingungen einer Notmaßnahme, sofern diese nicht bereits unter den Parlamentarvorbehalt nach § 3 fallen.

Die Bundesregierung darf in diesen Fällen einem Beschlussvorschlag in Angelegenheiten der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität durch ihren Vertreter nur zustimmen oder sich bei der Beschlussfassung enthalten, nachdem der Haushaltsausschuss hierzu einen zustimmenden Beschluss gefasst hat. Einen entsprechenden Antrag im Haushaltsausschuss kann auch die Bundesregierung stellen. Ohne einen solchen Beschluss des Haushaltsausschusses muss der deutsche Vertreter den Beschlussvorschlag ablehnen.

In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit gilt die Regelung in § 3 Absatz 4 entsprechend.

(3) In den nicht von Absatz 2 erfassten Fällen, die die Haushaltsverantwortung des Bundestages berühren, beteiligt die Bundesregierung den Haushaltsausschuss und berücksichtigt seine Stellungnahmen. Dies gilt insbesondere für Beschlüsse, die nach dem Rahmenvertrag der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität nur einstimmig getroffen werden können, sowie für die Benennung des deutschen Vorstandsmitglieds für das EFSF-Direktorium.

(4) Dem Plenum des Deutschen Bundestags bleibt es unbenommen, die Befugnisse des Haushaltsausschusses an sich zu ziehen und durch einfachen Beschluss auszuüben.



## § 5

*Unterrichtung durch die Bundesregierung*

(1) Die Bundesregierung hat den Bundestag in Angelegenheiten dieses Gesetzes umfassend, zum frühestmöglichen Zeitpunkt, fortlaufend und in der Regel schriftlich zu unterrichten.

(2) Die Bundesregierung übermittelt dem Bundestag insbesondere alle ihr zur Verfügung stehenden Dokumente, die in Zusammenhang mit der Mitwirkung des Bundestages nach §§ 3 und 4 stehen. Der Bundestag oder der Haushaltsausschuss können die Regierung auffordern, weitere Dokumente anzufordern. Dies gilt insbesondere für Gutachten, die Maßnahmen zu Ansteckungsgefahren gem. § 1 Abs. 2 vorausgehen.

(3) Dem besonderen Schutzbedürfnis laufender vertraulicher Verhandlungen trägt der Bundestag durch eine vertrauliche Behandlung Rechnung.

(4) Zu den Anträgen eines Mitgliedstaates auf Notmaßnahmen der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität übermittelt die Bundesregierung binnen sieben Tagen nach Antragsstellung eine Bewertung zu Inhalt und Umfang der zu gewährenden Hilfen sowie eine Abschätzung der finanziellen Folgen.

(5) Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages ist darüber hinaus vierteljährlich über die übernommenen Gewährleistungen und die ordnungsgemäße Verwendung schriftlich zu unterrichten.

(6) Die fortlaufende Unterrichtung der Bundesregierung enthält auch Angaben zur jeweiligen Berücksichtigung der nach diesem Gesetz abgegebenen Stellungnahmen des Bundestages bei den Verhandlungen.

(7) Die Unterrichtsrechte nach den Absätzen 1 bis 6 können in Fällen besonderer Vertraulichkeit nach § 3 Absatz 3 auf die beteiligten Mitglieder des Haushaltsausschusses beschränkt werden.“

## 3. § 2 wird § 6.

Diesen Änderungsantrag der Fraktion der SPD auf Ausschussdrucksache 17(8)3183 lehnte der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der SPD ab.

Den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(8)3171(neu) nahm der Ausschuss dagegen mehrheitlich an. Er stimmte dabei in getrennter Abstimmung wie folgt ab:

- Annahme des neuen § 3 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE.
- Annahme des restlichen Antrags mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

Sodann beschloss der **Haushaltsausschuss** mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE., dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/6916 in geänderter Fassung zu empfehlen.

Er beschloss ferner einstimmig, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Antrag auf Drucksache 17/6945 für erledigt zu erklären.

**B. Besonderer Teil**

## Zu Buchstabe a

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert wurden – auf den Gesetzentwurf verwiesen. Die vom Haushaltsausschuss empfohlene Neufassung von Artikel 1 (Änderung des Gesetzes zur Übernahme von Gewährleistungen im Rahmen eines europäischen Stabilisierungsmechanismus) wird wie folgt begründet:

**Zu Nummer 1** (Neufassung der Überschrift)

Das zu ändernde Gesetz hat bislang weder Kurzbezeichnung noch amtliche Abkürzung. Einem Stammgesetz kann eine Kurzbezeichnung hinzugefügt werden, wenn es bislang nur eine lange, schwer zitierbare Bezeichnung hat.

**Zu Nummer 2** (Neufassung des § 1)

Inhaltlich bestehen keine Änderungen der neu zu fassenden Absätze 1 bis 3 gegenüber dem Gesetzentwurf. Es wird lediglich der Begriff Zweckgesellschaft durch „Europäische Finanzstabilisierungsfazilität“ (EFSF) ersetzt, um eine einheitliche Terminologie zu verwenden. Absatz 4 wird gestrichen, da die Beteiligungsrechte in den §§ 2 bis 5 geregelt werden. Die Nummerierung der Absätze 5 und 6 wird entsprechend angepasst.

**Zu Nummer 3** (Parlamentarische Beteiligungsrechte)

In den neuen §§ 2 bis 5 werden die parlamentarischen Beteiligungsrechte geregelt.

**Zu § 2** (Haushalts- und Stabilitätsverantwortung)

Mit den neu geregelten Beteiligungsrechten wird den verfassungsrechtlichen Maßgaben Rechnung getragen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 7. September 2011 zum Euro-Stabilisierungsmechanismus-Gesetz und Währungsunion-Finanzstabilitätsgesetz zur Verantwortung des Gesetzgebers ausgeführt, dass die gewählten Abgeordneten des Deutschen Bundestages als Repräsentanten des Volkes auch in einem System intergouvernementalen Regierens die Kontrolle über grundlegende haushaltspolitische Entscheidungen behalten müssen. Für die Einhaltung der Grundsätze der Demokratie kommt es darauf an, dass der Deutsche Bundestag der Ort bleibt, in dem eigenverantwortlich über Einnahmen und Ausgaben entschieden wird, auch im Hinblick auf internationale und europäische Verbindlichkeiten (BVerfG, 2 BvR 987/10 vom 7. September 2011, Absatz 124).

Neben der Haushaltsverantwortung des Bundestages steht die parlamentarische Verantwortung des Bundestages für die Fortentwicklung und Stabilität der Währungsunion. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Maastricht-Entscheidung (BVerfGE 89, S. 155 [204]) betont, dass die Entwicklung der Währungsunion parlamentarisch verantwortbar sei, da die vertragliche Konzeption diese zur Stabilität verpflichten

te und eine diesen Stabilitätsauftrag verpflichtete Fortentwicklung in der Zukunft vorhersehbar normiert sei.

Die im Folgenden geregelte Mitwirkung des Bundestages an der Fortentwicklung der Stabilität der Währungsunion erfolgt daher nicht nur zur Wahrung der Haushaltsverantwortung des Parlaments, sondern auch zur Wahrnehmung der Verantwortung für die Sicherstellung einer der Stabilität verpflichteten Fortentwicklung der Währungsunion.

#### Zu § 3 (Parlamentsvorbehalt)

§ 3 regelt die Mitwirkung des Bundestages an Entscheidungen der EFSF, welche die haushaltspolitische Gesamtverantwortung des Deutschen Bundestages wesentlich berühren. Er macht für Beschlüsse über Kernregelungen und -instrumente der EFSF eine parlamentarische Zustimmung zur Bedingung.

Mit der Formulierung „die haushaltspolitische Gesamtverantwortung des Deutschen Bundestages berührt“ wird gewährleistet, dass bereits eine faktische Bindung des Haushaltsgesetzgebers, etwa durch entsprechende Absichtserklärungen, wie etwa einem „Memorandum of Understanding“, vom Parlamentsvorbehalt erfasst wird.

Absatz 1 gewährleistet, dass der von der Bundesregierung in die Gremien der EFSF entsandte Vertreter einem entsprechenden Beschluss nicht zustimmen oder sich bei der Entscheidung über einen Beschluss nicht enthalten darf, bis der Bundestag seine Zustimmung erteilt hat. Da die Regelung dem Vertreter der Bundesregierung vorschreibt, die Entscheidungsvorlage der EFSF abzulehnen, wenn der Bundestag keinen anders lautenden Beschluss gefasst hat, wird sichergestellt, dass eine Entscheidung der EFSF nicht in Abwesenheit des Vertreters der Bundesregierung zustande kommt.

Insbesondere die in Absatz 2 aufgezählten Maßnahmen betreffen die haushaltspolitische Gesamtverantwortung des Bundestages.

Bei einer Vereinbarung über die Gewährung von Notmaßnahmen auf Antrag eines Mitgliedstaats des Euro-Währungsgebiets nach Nummer 1 handelt es sich um die Vereinbarung, in die die zur Anwendung kommenden Instrumente und die Höhe der gewährten Hilfsmaßnahme Eingang finden. Soweit im Ausnahmefall kurzfristige Notmaßnahmen erforderlich sind, zu denen erst nachträglich Auflagen vereinbart werden können, muss zumindest zunächst ein Eilverfahren nach Absatz 3 Anwendung finden. Wesentliche Änderungen einer Vereinbarung über eine Notmaßnahme und Änderungen, die Auswirkungen auf die Höhe des Gewährleistungsrahmens haben, bedürfen ebenfalls der Zustimmung des Bundestages. Wesentliche Änderungen sind solche, die den Charakter einer Vereinbarung über eine Notmaßnahme in seinem Kern derart verändern, dass sie einer Änderung, die Auswirkungen auf die Höhe des Gewährleistungsrahmens hat, in ihrer haushaltspolitischen Relevanz gleichzustellen ist Nummer 2. Ebenso ist eine Zustimmung des Bundestages für etwaige künftige Änderungen des EFSF-Rahmenvertrages erforderlich, mit denen dieser in quantitativer (Höhe der Garantiesumme) und/oder qualitativer (Hinzufügen weiterer Instrumente) Hinsicht geändert wird (Nummer 3). Die Zustimmung des Bundestages an der Überführung von Rechten und Pflichten aus der Euro-

päischen Finanzstabilisierungsfazilität in den Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) wird bereits in diesem Gesetz geregelt (Nummer 4), da die konkrete Ausgestaltung der Umsetzungsgesetze zum ESM-Vertrag zum jetzigen Zeitpunkt noch offen ist.

Absatz 3 gewährleistet die Handlungsfähigkeit des Parlaments in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit oder Vertraulichkeit und ermöglicht damit auch in diesen Fällen eine verantwortliche Mitwirkung Deutschlands an Entscheidungen in der EFSF über stabilitätssichernde Maßnahmen. Insbesondere bei den auf Grundlage der Beschlüsse vom 21. Juli 2011 neu eingeführten Instrumenten zur Bekämpfung von Ansteckungsgefahren erfordert das Ziel der Stabilitätssicherung regelmäßig ein schnelles und vertrauliches Eingreifen, da diese Maßnahmen der EFSF ihre Wirkung nicht entfalten können, wenn ihre Ankündigung im Vorfeld bereits Anlass zu Spekulation auf den Märkten bietet. Mit der Wahrnehmung der Haushaltsverantwortung durch Mitglieder des Haushaltsausschusses, die den Geheimschutz wahren, wird eine vertrauliche und zügige Mitwirkung des Parlaments gewährleistet. Die Verteilung der durch den Bundestag zu wählenden Mitglieder des Haushaltsausschusses auf die Fraktionen errechnet sich nach dem Sainte-Lagué/Schepers-Verfahren. Die gewählten Mitglieder des Haushaltsausschusses haben das Recht, der Einschätzung einer Angelegenheit als besonders eilbedürftig oder vertraulich mit Mehrheit zu widersprechen. In diesem Fall nimmt der Haushaltsausschuss die Rechte nach Absatz 1 wahr, soweit nicht das Plenum des Bundestages nach § 3 Absatz 2 zuständig ist.

#### Zu § 4 (Beteiligung des Haushaltsausschusses)

§ 4 sieht eine Beteiligung des Haushaltsausschusses bei allen weiteren haushaltsrelevanten Angelegenheiten der EFSF und insbesondere bei der Vorbereitung und dem Vollzug von Notmaßnahmen vor. Die Art der Beteiligung ist nach der Bedeutung der in der EFSF zu treffenden Entscheidung gestaffelt.

In den Fällen des Absatzes 2 ist die Zustimmung des Haushaltsausschusses vor einer Beschlussfassung in der EFSF vorgeschrieben. Nach Nummer 1 ist dies der Fall vor der Annahme oder Änderung der Leitlinien des Vorstandes der Zweckgesellschaft, die für die Handhabung der Instrumente von Bedeutung sind. Nach Nummer 2 ist die Zustimmung des Haushaltsausschusses erforderlich, wenn neue Instrumente zur Unterstützung eines Mitgliedstaates eingesetzt werden oder bestehende Bedingungen einer Notmaßnahme haushaltsrelevant geändert werden und diese Fälle nicht bereits von § 3 erfasst sind.

Bei Eilbedürftigkeit oder Vertraulichkeit einer Angelegenheit erfolgt entsprechend der Regelung in § 3 Absatz 3 eine Einbindung des Parlaments, die die Handlungsfähigkeit der EFSF und die Wirksamkeit der eingesetzten Instrumente gewährleistet.

In allen weiteren Fällen, die die Haushaltsverantwortung des Bundestages berühren, ist eine Beteiligung des Haushaltsausschusses vorgesehen, durch die sichergestellt wird, dass Stellungnahmen des Parlaments in die Entscheidungsbindung der Regierung einfließen.

**Zu § 5 (Unterrichtung durch die Bundesregierung)**

§ 5 regelt die Unterrichtung des Bundestages und des Bundesrates durch die Bundesregierung. Die Übersendung der Dokumente nach Absatz 2 ist Voraussetzung dafür, dass der Bundestag seine in den §§ 3 und 4 geregelten Mitwirkungsrechte ordnungsgemäß wahrnehmen kann.

Die Unterrichtung erfolgt in der Regel, indem die Bundesregierung dem Bundestag die entsprechenden Dokumente übermittelt. Wie diese Dokumente innerhalb des Bundestages zugänglich gemacht werden, ist der Geschäftsordnung des Bundestages sowie der parlamentarischen Praxis vorbehalten. Nach Absatz 3 beachten der Bundestag und seine Mitglieder das Bedürfnis nach Wahrung der Vertraulichkeit. Mit der von der Bundesregierung zu erstellenden Bewertung nach Absatz 4 wird der Bundestag in die Lage versetzt, sich schon in einem frühen Stadium ein erstes Gesamtbild über die mögliche Vorgehensweise der Fazilität zu machen. Da die Bundesregierung zu diesem Verfahrenszeitpunkt möglicherweise nur begrenzt über Informationen verfügt, ist Ziel der Bewertung nicht eine vollständige Gesamtübersicht, sondern eine erste Einschätzung auf Grundlage der vorhandenen Daten und Erkenntnisse. Mit dem nach Absatz 5 zu erstellenden vierteljährlichen Bericht erhält der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages eine Übersicht über Art, Umfang und Erfolg der ergriffenen Maßnahmen. Soweit der Bundestag eine Stellungnahme abgegeben hat, muss die Bundesregierung nach Absatz 6 auch über deren Berücksichtigung unterrichten. Absatz 7 trägt den in § 3 Absatz 3 geregelten Fällen besonderer Vertraulichkeit Rechnung und ermöglicht eine entsprechende Einschränkung der Unterrichtsrechte auf die beteiligten Mitglieder des Haushaltsausschusses.

Einzelheiten der Unterrichtung des Bundesrates bleiben einer Vereinbarung zwischen Bund und Ländern vorbehalten.

**Zu Nummer 4**

Die Nummerierung wird entsprechend angepasst.

Berlin, den 21. September 2011

**Carsten Schneider (Erfurt)**  
Berichterstatter

**Roland Claus**  
Berichterstatter

**Priska Hinz (Herborn)**  
Berichterstatterin

**Norbert Barthle**  
Berichterstatter

**Otto Fricke**  
Berichterstatter



